
Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwössen

Aufgrund §§ 6 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl I S. 405, erläßt der Wasserbeschaffungsverband Oberwössen (nachfolgend kurz "Verband" genannt) mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein vom 01. Dezember 1997 folgende Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Oberwössen".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Oberwössen, Gemeinde Unterwössen, Landkreis Traunstein.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 und damit gemäß § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, speziell die Abgabe von Wasser durch die "Wasserbezugsordnung" (WBO) und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die "Beitrags- und Gebührenordnung" (BGO).

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung des Wassers (Unternehmen des Verbandes). Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfaßt die Ortsteile Oberwössen, Hinterwössen und Brem der Gemeinde Unterwössen.

§ 4 Unternehmen

Das Unternehmen besteht im wesentlichen aus den Gewinnungs- und Speicherungsanlagen (Quellfassungen, Brunnenanlagen, Hochbehälter usw.), dem Verteilungs-/Leitungs-

system mit Haupt- und Versorgungsleitungen sowie den Verwaltungseinrichtungen (Geschäftsstelle) und den verbandseigenen Grundstücken, ferner aus den der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Arbeiten, Maßnahmen und Handlungen.

II. RECHTSVERHÄLTNISSE ZU DEN MITGLIEDERN

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Verband unterhält ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und die in § 4 Abs. 1 WVG aufgeführten weiteren Mitglieder.
- (3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt.
- (4) Die Aufnahme in den Verband als Verbandsmitglied sowie die Aufhebung, Heranziehung und Erweiterung der/zur Mitgliedschaft regeln sich nach §§ 23,24,25 WVG.

§ 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Grundstücke zum Durchleiten von Wasser (durch Haupt- und Versorgungsleitungen und die mit solchen Leitungen verbundenen technischen Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstücks dem duldbaren Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann vom Verband ein Ausgleich verlangt werden, der unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.
- (2) Der Eigentümer eines gemäß Absatz 1 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstücks kann die Umverlegung der Leitung und Einrichtungen im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband einmalige Beiträge und laufende Beiträge (Gebühren) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes festgelegt.
- (2) Die einmalig zu entrichtenden Beiträge erhebt der Verband zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes, soweit der daraus entstehende Finanzbedarf nicht durch Darlehen, Zuschüsse oder sonstigen Einnahmen abge-

deckt ist. Die laufenden Beiträge (in der Beitrags- und Gebührenordnung "Gebühren" genannt) erhebt der Verband zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen, die Verbandsverwaltung und den Kapitaldienst.

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Mitglieder an dem Verband teilnehmen. Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband persönlich weiter für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.
- (4) Die Beitragsbemessung erfolgt unter den Grundsätzen des Vorteilsgedankens und der Gleichbehandlung (§ 30 Abs. 1 WVG).

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht nur gegenüber solchen Personen, die durch den Verband zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung schriftlich ermächtigt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes, der Verbandssatzung und der Verbandsordnungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 10 Zwangsmittel und Ordnungsgewalt

- (1) Wird einer auf Bescheid beruhenden Geldforderung des Verbandes (Leistungsbescheid) nicht rechtzeitig entsprochen, so kann ein Säumniszuschlag nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben werden.
- (2) Die auf der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 11 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.
- (2) Bescheide des Verbandes sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 12 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

1. Verbandsversammlung

§ 13 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
4. Wahl der Schaubeauftragten;
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
7. Entlastung des Vorstands;
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
11. Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden;
12. Beschlußfassung über Erlaß und Änderung der Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 15 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung mit mindestens 14-tägiger Frist zu den Versammlungen ein. Die Einladung muß Tagungsort, Tagungszeit und Beratungsgegenstände sowie einen Hinweis zur Einreichungsfrist für Beschlußanträge (§ 17 Absatz 6) enthalten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

§ 16 Sitzungen der Verbandsversammlung

-
- (1) Der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
 - (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Wasserwart des Verbandes haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen. Mitgliedern des Vorstandes kann unabhängig von einer Wortmeldungsliste das Wort erteilt werden.
 - (3) Die Versammlungen des Verbandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsteher gestattet werden.
 - (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen. Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Für Beschlüsse über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes oder die Übertragung oder Änderung von Verbandsaufgaben (§ 14 Nr. 2 und 3 dieser Satzung) ist unbeschadet des Absatzes 5 eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und ist die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der bevollmächtigte Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten und deshalb, sofern er selbst Verbandsmitglied ist, höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
- (5) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Anträge von Verbandsmitgliedern, die in der Versammlung beschlußmäßig behandelt werden sollen, müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können unabhängig von einer Einreichungsfrist beschlußmäßig behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder zustimmt und diese Anträge nicht Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 14 dieser Satzung betreffen.

(7) Bei Wahlen gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend; die Wahl wird durch einen aus drei Verbandsmitgliedern bestehenden Wahlausschuß geleitet, der durch Zuruf aus der Verbandsversammlung gebildet wird. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

(8) Vorstandsvorsitzender/Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält (qualifizierte Mehrheit). Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(9) Beisitzer des Vorstandes

Gewählt wird in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer aus der Vorschlagsliste, die von der Verbandsversammlung aufgestellt wird, die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit findet Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

2. Vorstand

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher, der stellv. Vorstandsvorsitzende ist stellv. Verbandsvorsteher.
- (3) Das Amt des Vorstandes beginnt einen Tag nach der Wahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Neuwahlen haben bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt .
- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied (Beisitzer) vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit die aus der Vorschlagsliste nach § 17 Abs. 9 sich beworbene, aber nicht gewählte Person (Nachrücker) entsprechend den erreichten Stimmen nach. Scheiden 2 Beisitzer aus und sind keine Nachrücker mehr vorhanden, muß Ersatz gewählt werden.
- (5) Scheidet der Vorstandsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt der bisherige Stellvertreter seine Amtsgeschäfte für den Rest der Amtszeit. Dessen Stellvertreter wird durch den Vorstand aus seiner Mitte durch Beschluß unter Anwendung von § 22 dieser Satzung bestimmt.

-
- (6) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern regelt das Wasserverbandsgesetz (§ 53 Abs. 2 WVG).

§ 19 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband und berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen;
 2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe;
 3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
 4. Beschlüsse über Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen nach § 6;
 5. Erlaß der für die Durchführung der Verbandsaufgabe und der für die Unterhaltung und Benutzung der Verbandsanlagen erforderlichen Anordnungen;
 6. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln;
 7. Entscheidung über Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes;
 8. Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Bediensteten des Verbandes;
 9. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
 10. Aufstellung der Haushaltsrechnung;
 11. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
 12. Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von mehr als 3.000,00 € beinhalten.
- (2) Der Vorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 20 Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Die Einladung muß Tagungsort, Tagungszeit und die Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen, in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn es 4 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 21 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Vorstandssitzung vor und führt in ihr den Vorsitz.

-
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Wasserwart haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.
 - (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsitzenden gestattet werden.
 - (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen. Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und ist der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und dem einstimmig zustimmt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle erschienenen Vorstandsmitglieder mit der Beschlußfassung einverstanden sind.

§ 23 Aufwandsentschädigung, Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Durch Vorstandsbeschluß kann dem Vorstandsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung zugesprochen werden, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

3 . Verbandsvorsteher

§ 24 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher erledigt unbeschadet des § 26 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Vorstand zuständig sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehören insbesondere:

-
1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Vorstand;
 3. Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
 4. Unmittelbare Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Dienstkräfte des Verbandes;
 5. Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes;
 6. Entscheidung über Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte für den Verband bis zu 3.000,00 €.
- (2) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsteher weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher ist unbeschadet des § 19 dieser Satzung ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß des Vorstandes übertragen werden.

§ 25 Amtshandlungen des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung und des Vorstandes unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Über die unaufschiebbaren Geschäfte hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze, Verbandssatzung und Verbandsordnungen dringliche Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu treffen. Über Anordnungen hat der Verbandsvorsteher dem Vorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen; das gilt nicht für Geschäfte, die für den Verband eine einmalige Verpflichtung von nicht mehr als 1.000,00 € mit sich bringen.

4. Verwaltung

§ 26 Geschäftsstelle und Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsteher nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Der Vorstand bestellt für die Geschäfts- und Kassenführung einen Geschäftsleiter. Dieser ist zugleich Schriftführer. Der Vorstand kann durch gesonderten Beschluß eigene Zuständigkeiten nach § 19 dieser Satzung auf den Geschäftsleiter übertragen.
- (3) Der Vorstand hat nach Bedarf Verwaltungskräfte für die Geschäftsstelle, Wasserwarte für die Wartung und Instandhaltung der Verbandsanlagen und einen Techniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens einzustellen.
- (4) Die Durchführung der Kassen- und Bankgeschäfte erfolgt durch den Geschäftsleiter

-
- (5) Die gegenüber Instituten (Banken, Post usw.) zeichnungsberechtigten Bediensteten werden vom Vorstandsvorsteher bestimmt.

§ 27 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdende Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Übertragung von Verbandstätigkeiten ist Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der den Verband betreffenden Sachverhalte in die Vertragsgestaltung aufzunehmen.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 28 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 29 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Der durch Beschluß der Verbandsversammlung festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge oder Gebühren der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 30 Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorstandsvorsteher kann für den Verband Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, veranlassen, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Bei unabweisbarem Bedürfnis darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 31 Aufnahme von Darlehen

Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.

§ 32 Tilgung von Schulden

-
- (1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
 - (2) Zur Tilgung von Darlehen sind Tilgungspläne aufzustellen, daraus sich ergebende Tilgungsbeträge sind in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge in den Tilgungsplan aufzunehmen und im Haushaltsplan einzusetzen.

§ 33 Prüfung des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Haushaltsrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen,
 - a. ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c. ob diese Rechnungsbeträge mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verbandssatzung im Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 34 Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

V. AUFSICHT

§ 35 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der rechtlichen Aufsicht des Landratsamtes Traunstein.

§ 36 Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur Änderung der Satzung;
 2. zu Beschlüssen über die Änderung oder Übertragung von Verbandsaufgaben (s. § 3 dieser Satzung);
 3. zu Beschlüssen über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 37 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter deren Wert;
 3. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Krediten) in einer Höhe ab 50.000,00 €;
 4. zur Bestellung von Sicherheiten;
 5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen;
 6. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes;
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 38 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.
- (3) Der Aufsichtsbehörde ist das Ergebnis von Wahlen anzuzeigen und sind die Haushaltspläne samt Nachträgen mitzuteilen.

§ 39 Verbandsschau

- (1) Eine regelmäßige Verbandsschau wird nicht durchgeführt.
- (2) Innerhalb der Amtszeit des Vorstandes findet eine Verbandsschau statt, wenn dies durch die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschlossen wird. Die Versammlung bestimmt drei Verbandsmitglieder als Schaubeauftragte, der Vorstand legt Ort und Zeit der Verbandsschau fest, lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Verbandsschau ein und bestimmt den Leiter der Verbandsschau. Der Leiter der Verbandsschau hat eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau zu fertigen.

VI. AUFLÖSUNG UND ÜBERFÜHRUNG DES VERBANDES

§ 40 Auflösungsbeschluß

- (1) Über die Auflösung und Überführung des Verbandes beschließt die Versammlung gemäß § 17 Abs. 2 dieser Satzung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

-
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Auflösung öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich auf.

§ 41 Abwicklung

Die Abwicklung der Verbandsauflösung regelt sich nach § 63 WVG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen, die Übertragung und Änderung von Verbandsaufgaben sowie die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein bekanntgemacht. Der jeweilige Rechtssetzungsakt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (2) Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen werden im Amtsblatt für die Gemeinde Unterwössen bekanntgemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09. Juli 1982, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 29 vom 23. Juli 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 1984, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 18 vom 04. Mai 1984, außer Kraft.

Oberwössen, den 25. September 1997

Wasserbeschaffungsverband Oberwössen

Haßlberger (Verbandsvorsteher)